



Universität Karlsruhe (TH)  
Forschungsuniversität · gegründet 1825

# Personalrat Aktuell

Dezember 2006



**Inhalt:**

- Aktuelles zur Tarifumstellung
- Neue Elterngeldregelung

**Wir wünschen allen Beschäftigten  
ein frohes Weihnachtsfest und einen  
guten Rutsch ins neue Jahr!**

---

**Herausgeber:** Der Personalrat der Universität Karlsruhe  
Kaiserstraße 12, 76131 Karlsruhe FAX: 0721/608-8990  
Sekretariat: Anita Baumgarten Telefon: 0721/608-3940  
e-mail: [personalrat@verwaltung.uni-karlsruhe.de](mailto:personalrat@verwaltung.uni-karlsruhe.de)  
[www.zvw.uni-karlsruhe.de/personalvertretungen.php](http://www.zvw.uni-karlsruhe.de/personalvertretungen.php)



## Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Im § 22 TV-L ist geregelt, dass es künftig nur noch sechs Wochen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gibt. Daran schließt sich das Krankengeld mit Krankengeldzuschuss an.

Für Beschäftigte, die bereits am 30.06.1994 beim Land beschäftigt waren und die über der Beitragsbemessungsgrenze liegen und daher entweder freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse oder privat krankenversichert sind, gelten folgende Regelungen:

- Wer in einer privaten Krankenversicherung versichert ist, erhält weiterhin 26 Wochen Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber.

- Wer freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und am 19.05.2006 einen Anspruch auf Krankengeld ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatte, kann einen Antrag beim Landesamt für Besoldung und Versorgung stellen, dass die gleichen Regeln angewandt werden wie bei Privatversicherten. **Der Antrag ist bis zum 31.12.2006 zu stellen.**

**Es kann folgender Text verwendet werden:**  
Unter Bezugnahme auf § 13 Abs. 3 TVÜ-Länder beantrage ich, mir auch weiterhin bei Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 26 Wochen das Entgelt fortzuzahlen.  
Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert und hatte am 19.05.2006 einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Erkrankung.

## Teilzeitbeschäftigung !!!! Gehaltseinbußen vermeiden

Für Teilzeitbeschäftigte mit einer festen Stundenzahl (im Arbeitsvertrag steht zum Beispiel 19,25 Wochenstunden und nicht ein Prozentwert wie zum Beispiel 50 %) können sich zukünftig verringerte Bezüge ergeben. Grund dafür ist, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit seit dem 1.11.2006 von 38,5 Stunden auf 39,5 Stunden pro Woche erhöht wird.

Wenn Sie eine feste Stundenzahl vereinbart haben, können Sie Einkommenseinbußen verhindern, indem Sie eine Aufstockung Ihrer Arbeitszeit beantragen. Wer bisher beispielsweise 19,25 Wochenstunden arbeitet, kann beantragen, dass seine/ihre Arbeitszeit so weit heraufgesetzt wird, dass keine Einbußen entstehen - im Beispiel auf 19,75 Wochenstunden (50 %).

In der Regel wurden Sie von der Abteilung Personal und Soziales persönlich angeschrieben, wenn Sie zu diesem Personenkreis gehören. Andernfalls können Sie einen entsprechenden **Antrag bis spätestens zum 31.1.2007 stellen.**

Wer seine Arbeitszeit nicht anpassen möchte, braucht nichts zu unternehmen.



## Übertragung von Urlaub ins Jahr 2007

Nach Auskunft der Personalverwaltung muß nach TV-L Teil B "Sonderregelungen" § 40 Nr. 7 Resturlaub bis zum 30. September vollständig genommen sein. Die Regelung gilt für alle Beschäftigten, Beamte und Beamtinnen der Universität und wird zu gegebener Zeit per Rundschreiben bekanntgegeben.



## Arbeitszeit und Entgelt in Altersteilzeit

Im Laufe der letzten Wochen kam es im Personalrat häufig zu Nachfragen bezüglich der Arbeitszeit und des Entgelts während der Altersteilzeit. Wir wollen daher an dieser Stelle auf die Problematik eingehen, die sich durch den Abschluss des neuen Tarifvertrages einerseits und durch die Heraufsetzung des Renteneintrittsalters andererseits ergibt. Dies betrifft sowohl Beschäftigte, die sich bereits in Altersteilzeit befinden als auch Beschäftigte, die demnächst Altersteilzeit beantragen wollen.

### **Beschäftigte, die sich bereits in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden:**

Die zu Beginn der Altersteilzeit festgelegte Wochenarbeitszeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der wöchentlichen Arbeitszeit der letzten 24 Monate und darf während des gesamten Zeitraums des Altersteilzeitverhältnisses nicht verändert werden. Dies gilt auch im Falle einer allgemeinen Arbeitszeiterhöhung für alle Beschäftigten, wie wir es jetzt durch den neuen Tarifvertrag haben. Bestätigt wurde diese Auffassung durch ein BAG-Urteil vom 11.04.2006. (9 AZR 369/05)

Die neue Arbeitszeit für die Beschäftigten beträgt jetzt nicht mehr 38,5 Stunden sondern 39,5 Stunden pro Woche. Allerdings sind Altersteilzeitbeschäftigte auf Grund des o.a. Urteils von der allgemeinen Arbeitszeiterhöhung ausgenommen und arbeiten weiterhin auf Basis der 38,5 Wochenstunden. Dies führt zwangsläufig zu einer entsprechenden anteiligen Entgeltminderung derjenigen Beschäftigten, die sich in Altersteilzeit befinden.

### **Auswirkungen:**

Für den Zeitraum der Arbeitsphase bis 31.10.2006 beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden. Das Entgelt (ohne Aufstockungsbetrag) berechnet sich wie folgt: Bruttogehalt geteilt durch 38,5 Stunden, multipliziert mit 19,25 Stunden (=Hälfte von 38,5 Std).

Für den Zeitraum ab 1.11.2006 bis zum Beginn der Freistellungsphase beträgt zwar die Arbeitszeit 38,5 Stunden pro Woche, das Entgelt berechnet sich aber auf der Basis von 39,5 Stunden pro Woche. Das Entgelt wird also folgendermaßen berechnet: Bruttogehalt geteilt durch 39,5 Stunden, multipliziert mit 19,25 Stunden (=Hälfte von 38,5 Std).

*Bei einem fiktiven Bruttogehalt von 3000 Euro im Monat bedeutet dies, dass der/die Beschäftigte bis Oktober 2006 einen Bruttoverdienst von 1500 Euro (zuzügl. Aufstockungsbeträge) hatte, ab November 2006 jedoch nur noch über 1462 Euro pro Monat (zuzügl. Aufstockungsbeträge) verfügen kann.*

Während der Freistellungsphase der Altersteilzeit gilt dies spiegelbildlich, so dass am Ende der Freistellungsphase für genau den gleichen Zeitraum wie während der Arbeitsphase die geminderten Bezüge bezahlt werden.

### **Beschäftigte, die sich noch nicht in der Arbeitsphase befinden oder solche, die beabsichtigen einen Altersteilzeitvertrag abzuschließen:**

Für künftig abzuschliessende Altersteilzeitverträge ergibt sich durch die Errechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit eine Arbeitszeit, die vermutlich auf 39 Stunden aufgerundet wird. Dann liegt die Berechnungsgrundlage für das Entgelt (ohne Aufstockungsbeträge) bei 39 Stunden und es ergibt sich folgende Formel: Bruttogehalt geteilt durch 39,5 Stunden multipliziert mit 19,5 Stunden (=Hälfte von 39 Std).

*In unserem Beispiel würde sich dann folgende Rechnung ergeben:  
 $3000 / 39,5 \text{ Std} \times 19,5 \text{ Std} = 1481 \text{ Euro}.$*

### **Vertrauensschutz für Altersteilzeitverträge:**

Das Renteneintrittsalter wird ab dem Jahr 2012 schrittweise auf 67 Jahre erhöht. Dies hat natürlich auch Auswirkungen auf Altersteilzeitverträge. Grundsätzlich genießen Beschäftigte, die bis zum Stichtag 31.12.2006 Alter-



steilzeit vereinbaren, einen Vertrauensschutz. Das bedeutet, dass für diesen Personenkreis bei Renteneintritt nicht das neue sondern das bisher gültige Recht angewendet wird und die heute gültigen Altersgrenzen verbindlich sind. Vertrauensschutz kommt allerdings nur für die Personen in Frage, die zwischen dem 1.1.1947 und dem 31.12.1954 geboren sind.

**Alle nach diesem Datum Geborenen können einer Anhebung der Altersgrenze für den Beginn der Rente nicht mehr entgehen.**

Für Beschäftigte, die vor dem 1.1.1947 geboren sind, entfällt die Notwendigkeit einer Regelung, da hier der Eintritt in die Rente vor den Beginn der Neuregelung des Renteneintrittalters fällt.

Selbstverständlich kann über den 31.12.2006 hinaus ein Altersteilzeitvertrag abgeschlossen werden, dann aber zu den Bedingungen des neuen Rechtes und dem damit verbundenen späteren Renteneintritt.

### **Bei Teilzeitbeschäftigung rechtzeitig den vollen Kindergeldzuschlag sichern!**

Kindergeldberechtigte hatten bisher nach Beamtenrecht, BAT oder MTArb einen Anspruch auf den Kinder- / Sozialzuschlag. Bei zwei kindergeldberechtigten Personen darf der Zuschlag jedoch nur einmal gezahlt werden. Deshalb bekommt ihn die Person, die das Kindergeld erhält.

Bei Teilzeitbeschäftigten wurde der Zuschlag bisher nicht gekürzt, wenn einer der Kindergeldberechtigten Vollzeit oder beide mindestens mit der Hälfte der vollen Arbeitszeit beschäftigt waren. Diese Sonderregelung greift nicht mehr, wenn einer der Berechtigten unter den TV-L fällt, da der TV-L keine Kinderzuschläge mehr vorsieht.

**Arbeitet der/die im Beamtenrecht oder im BAT bzw. MTArb (z.B. bei kirchlichen Einrichtungen) verbleibende Kindergeldberechtigte Teilzeit, bedeutet das: Der Kinderzuschlag wird nur noch anteilig gezahlt.**

Den dadurch entstehenden Einkommensverlust vermeiden Sie durch einen Wechsel der Kindergeldberechtigung auf den bzw. die in den TV-L übergeleitete Beschäftigte/n!  
(Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TV Überleitung, TVÜ-Länder)

**Dieser Wechsel muss bis spätestens 31. Dezember 2006 erfolgt sein.**

Nur so wird der Kinderzuschlag in voller Höhe als Besitzstandszulage für die Zukunft gesichert, solange der Kindergeldanspruch ununterbrochen besteht.

Wer jedoch beabsichtigt, seine Arbeitszeit demnächst zu reduzieren, muss berücksichtigen, dass die Besitzstandszulage bei Arbeitszeitreduzierungen entsprechend der geringeren Arbeitszeit gekürzt wird.





## Überblick über die neue Elterngeldregelung

Seit November 2006 ist das neue Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Kraft. Demnach haben Eltern, deren Kinder ab dem 01.01.2007 geboren werden, für maximal zwölf Monate (plus zwei weitere Partnermonate) Anspruch auf das so genannte Elterngeld. Anders als das bisherige Erziehungsgeld, ist das Elterngeld als Lohnersatzleistung konzipiert.

### Höhe des Elterngeldes:

Das Gesetz sieht bei erwerbstätigen Elternteilen, die ihre Erwerbsarbeit wegen des Kindes unterbrechen, eine Elterngeldzahlung in Höhe von 67% des monatlichen Nettoeinkommens vor. Die maximale Höhe des Elterngeldes beträgt monatlich 1.800 Euro.

### Beispiel:

*Hat ein Elternteil ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro beträgt das Elterngeld 1.005 Euro. Liegt das monatliche Nettoeinkommen dagegen über 2.686 Euro werden 1.800 Euro gezahlt, unabhängig von der tatsächlichen Einkommenshöhe.*

Bei Elternteilen mit einem Nettoeinkommen von unter 1.000 Euro tritt eine Geringverdienerregelung in Kraft. Statt der 67% kann dann ein Einkommensersatz von bis zu 100% bezogen werden. Die Geringverdienerregelung sieht einen einkommensabhängigen Prozentsatz vor, der sich mit der Einkommenshöhe verändert.

### Rechenbeispiel:

*Verdient ein Elternteil 500 Euro netto im Monat beträgt die Elterngeldzahlung 92% des Nettogehalts, also 460 Euro. Beträgt das monatliche Nettoeinkommen 800 Euro, beträgt das Elterngeld 77%, also 616 Euro.*

Voller Anspruch besteht nur bei durchgängiger Beschäftigung in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes. Eine Schlechterstellung müssen unfreiwillig nicht durchgängig erwerbstätige Eltern in Kauf nehmen.

Auch Eltern, die nicht erwerbstätig sind, haben Anspruch auf Elterngeld. Dieses beträgt 300

Euro und wird nicht auf die Grundsicherung nach ALG II angerechnet.

### Elterngeld und Teilzeit:

Elternteile, die nach der Geburt ihres Kindes ihre Erwerbstätigkeit fortsetzen bzw. wieder aufnehmen wollen, haben ebenfalls Anspruch auf Elterngeld. Jedoch darf die durchschnittliche Arbeitszeit dann 30 Wochenstunden nicht überschreiten. Die dadurch entstehende Einkommensdifferenz wird durch das Elterngeld mit 67% ausgeglichen.

**Rechenbeispiel:** *Bei einem Nettoeinkommen in Höhe von 2.000 Euro vor der Geburt und einem Nettoeinkommen von 1.500 Euro nach der Geburt beträgt das Elterngeld 335 Euro ( $2.000 - 1.500 = 500$  und davon  $67\% = 335$  Euro).*

### Gemeinsame Elternzeit:

Gemeinsame Elternzeit für Paare, die eine egalitäre Arbeitsteilung anstreben, wird finanziell nicht belohnt. Haben beide Eltern ihre Arbeitszeit um 50% reduziert, erhalten sie nur die Hälfte der Summe, die ein Paar bekommt, wenn ein Partner aussetzt und der andere in Vollzeit weiterarbeitet.

### Elterngeld bei mehreren Kindern:

Wegen des zusätzlichen finanziellen Bedarfs von Eltern mit mehreren Kindern, erhalten diese ein um 10% höheres, mindestens jedoch um 75 Euro erhöhtes Elterngeld.

Der Anspruch besteht solange, wie mindestens ein älteres Geschwisterkind unter drei Jahren mit im Haushalt lebt. Bei zwei oder mehr älteren Geschwisterkindern genügt es, wenn mindestens zwei das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Falle von Mehrlingsgeburten erhalten die Anspruchsberechtigten 300 Euro je Kind und Monat zusätzlich.

### Bezugsdauer:

Das Elterngeld wird für eine Dauer von 12 Monaten gezahlt. Grundsätzlich kann es zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden. Falls beide Elternteile wegen der Kindererziehung ihre



Erwerbsarbeit einschränken bzw. unterbrechen, werden zwei zusätzliche Bezugsmonate – die sog. „Papa-Monate“ - gewährt. Damit erhöht sich der Elterngeldanspruch auf insgesamt 14 Monate.

Beide Elternteile können das Elterngeld auch parallel in Anspruch nehmen. Allerdings reduziert sich dann die Zahl der Monate entsprechend. Wenn also beide Eltern z.B. in den ersten sieben Monaten Elterngeld gleichzeitig beziehen, sind die Beträge für 14 Monate verbraucht.

#### **Beantragung:**

Zu beachten ist, dass das Elterngeld schriftlich – möglichst bis zum dritten Lebensmonats des Kindes – bei der Elterngeldstelle beantragt werden muss. Das Elterngeld wird nämlich nur für die letzten drei Monate rückwirkend gezahlt.

#### **Weitere Infos:**

Das Familienministerium bietet ausführliche Informationen unter: [www.bmfsfj.de/Politikbereiche/familie,did=76672.html](http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/familie,did=76672.html)

Einen Online-Rechner-Elterngeld sowie weitere Informationen rund um das Thema Elterngeld finden sich unter: [www.elterngeld.net](http://www.elterngeld.net)

(Auszug aus: [frauen.verdi.de](http://frauen.verdi.de), Infobrief Nr.18)

#### **Vorsicht Witz:**

Eine Dame geht in eine Bank und will dort ein Sparbuch eröffnen und 1.000 Euro einzahlen.

Dame: "Ist mein Geld bei Ihnen auch sicher?"

Kassierer: "Klar doch!"

"Und was ist, wenn Sie pleite machen?"

"Dann kommt die Landeszentralbank auf!"

"Und was, wenn die pleite machen?"

"Dann kommt die Bundesbank auf!"

"Und wenn die pleite macht?"

"Dann tritt die Bundesregierung zurück, und das sollte Ihnen nun wirklich die 1.000 Euro wert sein!"





## **Einige Änderungen im Jahr 2007**

Erhöhung der Mehrwert- und Versicherungssteuer von 16 auf 19 Prozent.

Voraussichtlich werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 19,5 auf 19,9 Prozent angehoben.

Kürzung der Entfernungspauschale: Erst ab dem 21. Kilometer dürfen 30 Cent pro Kilometer geltend gemacht werden.

Reduzierung des Sparerfreibetrags von 1370 Euro (Single) bzw. 2740 Euro (Verheiratete) auf 750 bzw. 1500 Euro. Die Werbungskostenpauschale soll erhalten bleiben.

Steuerpflicht von privaten Veräußerungsgewinnen bei vermieteten Immobilien und Wertpapieren. Die Spekulationsfreiräume von zehn Jahren bzw. einem Jahr sollen ab 1.1.2007 entfallen, die Veräußerungsgewinne mit 20 Prozent pauschal besteuert werden.

Wegfall des Werbungskostenabzugs für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn das Heimbüro nicht Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist:

Einführung der so genannten Reichensteuer ab einem Einkommen von 250.000/500.000 Euro (Ledige/ Verheiratete).

Einzige Erleichterung ab 2007 soll die Reduzierung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung von 6,5 auf 4,5 Prozent sein!

## **Eine Liste interessanter Links im Internet**

Personalvertretungen Universität

<http://www.zvw.uni-karlsruhe.de/personalvertretungen.php>

Universitätsinterne Seite für die Mitarbeiter

[http://www.uni-karlsruhe.de/mitarbeiter/intrakath/uka\\_intrakath.php](http://www.uni-karlsruhe.de/mitarbeiter/intrakath/uka_intrakath.php)

Landesamt für Besoldung und Versorgung

<http://www.lbv.bwl.de/>

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

<http://www.vbl.de>

Sozialverband VDK

<http://vdk.de>

Verdi:

<http://www.verdi.de/>

Hans-Böckler-Stiftung

<http://www.boeckler.de/>



## Mitglieder des Personalrats

### Vorstand

Krahl, Joachim	Personalrat	3940
Böhm, Martina	Personalrat	8721
Berker, Sabine	Beauftragte f. Chancengleichheit	3616
Hoffmann, Reinhard	Universitätsverwaltung Abt. V/5	6810
Pöllmann, Elke	Personalrat	8043

### Beschäftigte

Bayer, Bruno	Universitätsverwaltung Abt. V/1	4738
Berker, Sabine	Beauftragte f. Chancengleichheit	3616
Bürgel, Eduard	Haus- und Hofdienst	3941
Böhm, Martina	Personalrat	8721
Caldwell, William	Informations- BWL	8379
Frank, Siegfried	Schwerbehindertenvertretung	6065
Hoffmann, Reinhard	Universitätsverwaltung Abt. V/5	6810
Krahl, Joachim	Personalrat	3940
Lahm, Michael	Therm. Strömungsmaschinen	4184
Maring Dr., Matthias	Geistes- u. Sozialwissenschaft	6918
Opfer, Ulrich	Physikalisches Institut	3464
Pöllmann, Elke	Personalrat	8043
Schlachter, Christian	Anorganische Chemie	2963
Unrein, Stephan	Geologisches Institut	2859
Vollmer, Stefanie	Organische Chemie	8702
Wicht, Günter	Universitätsverwaltung Abt. V/4	6264
Wiegel, Bernhard	Personalrat	8721
Zanin-Herth, Agnese	Massivbau und Baustofftechnologie	2276
Zoller, Heinz	Betriebs- und Dialogsysteme	4054

### Beamte

Böhm, Martina	Personalrat	8721
Csanitz, Betina	Universitätsbibliothek	3102
Müschen Dr., Ulrich	Biomedizinische Technik	2651

## Jugend- und Auszubildendenvertretung

### Vorsitzender

Ludwig, Markus	Elektroenergiesysteme	2518
----------------	-----------------------	------

### Mitglieder

Almstedt, Fabian	Wasserwirtsch. und Kulturtechnik	3168
Burghardt, Daniel	Zoologie II	8672
Masur, Jessica	Physikalisches Institut	3463
Zipfel, Michael	Universitätsverwaltung Abt. V	3221